

„Sieh hin!“ Umgang mit Schulverweigerern in der Gemeinde Grefrath

Handreichung des AK Schulverweigerung:

Beteiligte:

Barbara Bruckhoff, Ursel Backes – Lehrerinnen der Verbundschule Grefrath

Vera Korb-Ciesla – Schulsozialarbeiterin von IN VIA an der Verbundschule Grefrath

Alexander Klinkner, Dr. Eric Ender – Schulpsychologischer Dienst des Kreises Viersen

Susanne Hermes – Jugendberufshilfe des Kreises Viersen

Sabrina Vieten, Leon Küsters, – Mobile Jugendarbeit der Gemeinde Grefrath

Nina Renz , Detlef Heuer, Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreises Viersen, Standort Grefrath

Harald Lamers - Regionalkommissariat Kempen - Jugendsachbearbeitung

Thomas Garth – Kreis Viersen - Schulamt des Kreises Viersen, Abteilung 51/1

Arbeitskreis Schulsozialarbeit - Punkte 4.1. und 4.2.

Präambel

Aus dem Netzwerk „Grefrath“ heraus ergab sich die Fragestellung, wie mit sogenannten „schulabstinenten/ schulverweigernden“ Jugendlichen in der Gemeinde Grefrath umgegangen wird. Eine Untergruppe des Netzwerkes „Grefrath“ der sogenannte „Arbeitskreis Schulverweigerer“ wurde 2010 ins Leben gerufen, um sich genau dieser Fragestellung zu widmen. Ziel dieses Arbeitskreises ist es, eine Strategie zu entwickeln, um Schulversäumnissen frühzeitig zu begegnen und einer Delinquenz vorzubeugen.

Im Umgang mit der Problematik „Schulverweigerer/ Schulabstinenz“ ist die Auseinandersetzung mit dem Thema im Vorfeld zwingend erforderlich.

Es reicht nicht aus, zu reagieren, wenn sich „Schulabstinenz“ bereits manifestiert hat und ein Schulverweis unter Umständen schon unausweichlich erscheint. Lehrkörper und die in Zusammenhang stehenden Kooperationspartner vor Ort in der Kommune müssen ein Auge und ein Feingefühl dahingehend entwickeln, Warnsignale der Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und dann schnell zu reagieren. Präventives Einschreiten und frühes Intervenieren von allen Seiten (im engen Austausch) kann den Jugendlichen helfen, erst gar nicht den Weg der „Schulverweigerung“ einzuschlagen.

Entscheiden sich Jugendliche für den Weg des „Schuleschwänzens“, ist von Bedeutung, dass der Jugendliche und dessen Probleme und Gründe im Fokus stehen und diese als evtl. „Hilferuf“ erkannt werden.

Hierbei ist es wichtig, in den Kontakt mit den Jugendlichen (zunächst nicht problemorientiert) zu gehen und offen für die Belange und Gründe der Schulabstinenz der Jugendlichen zu sein. Der Jugendliche ist hierbei als „Experte“ für sein Leben zu sehen. Ein Erfolg kann nur erzielt werden, wenn der Jugendliche Akteur der eigenen Entwicklung ist oder wird.

Mit ihm ist zu erarbeiten, welche Lösungen es geben könnte, um wieder Motivation und Freude an Schule zu entwickeln. Eine Zusammenarbeit im interdisziplinären Team ist gerade hier von enormer Wirkkraft.

Die Vernetzung ist besonders hervorzuheben, da Jugendliche nicht nur Schüler, sondern auch Mitbürger des Gemeinwesens im öffentlichen Raum sind und dort ebenso Kontakte und Ansprechpersonen haben, die einzubinden sind, um ganzheitlich Einfluss nehmen zu können.

Für den Handlungsleitfaden im Umgang mit „Schulverweigerern“ der Gemeinde Grefrath, haben sich alle Kooperationspartner (Schule, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Jugendamt, Mobile Jugendarbeit, Polizei und Schulpsychologischer Dienst), die mit Jugendlichen arbeiten, zusammengefunden. Wichtig war es allen Akteuren, eine Strategie der intensiven, optimierten Zusammenarbeit zu dem Thema zu entwickeln.

Die einzelnen Handlungsschritte werden detailliert beschrieben, sodass eine ganzheitliche Vorgehensweise bei „schulabstinenten Jugendlichen“ entstanden ist.

Wir sehen die Jugendlichen!

An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich bei unseren Vorreitern der Arbeitsgruppe „Schulverweigerung und Schulschwänzen“ des Braunschweiger Netzwerkes bedanken. Sie gaben uns die Erlaubnis, Ihren Reader zu nutzen und weiter zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Definitionsklärung.....	3
2. Maßnahmen und Ressourcen der Kooperationspartner.....	4
2.1. Maßnahmen der Schule.....	5
2.2. Maßnahmen der Schulsozialarbeit.....	5-6
2.3. Maßnahmen des schulpsychologischen Dienstes.....	6-7
2.4. Maßnahmen der Mobilen Jugendarbeit.....	7
2.5. Maßnahmen durch das Jugendamt.....	7
2.6. Maßnahmen der Jugendberufshilfe.....	7-8
2.7. Maßnahmen der Polizei.....	8-9
3. Tabelle: Ablauf "Entdeckung und Umgang mit Schulverweigerung.....	10-11
4. Anhang (Arbeitshilfen und Formulare).....	12
4.1. Gesprächsleitfaden.....	12
4.2. Gesprächsprotokolle.....	12
4.3. Gesetzesgrundlage zur Erzieherischen Einwirkung gemäß § 53 Abs. SchulG (Information an die Eltern und Sanktionsvereinbarung, siehe Schritte der Schulpflichtüberwachung- Schritt 3 , Tabelle Nr. 3).....	13
4.4. Schreiben zu den Schulpflichtverletzungen (siehe Tabelle Nr. 2-5 - Datei 4.4)	
4.5. Fallkonferenz (siehe Tabelle Nr. 3).....	15
Anhang Materialien zu den verfahrenrechtlichen Schritten	16-28

Was bedeutet „Schulverweigerung“?

Ist die Schule mit dem Problem alleine?

Welche Hilfen gibt es?

1. Definitionsklärung

Die Begriffe „Schulschwänzen“, „Schulverweigerung“ und „Schulabstinenz“ werden nebeneinander für das Phänomen des Fernbleibens vom Unterricht verwendet. In jüngster Zeit hat sich der Begriff „Schulabstinenz“ in Fachkreisen durchgesetzt.

„Schulabstinenz“ ist nach dem deutschen Schulrecht die Bezeichnung für wiederholte, ganztägige bzw. stundenweise unentschuldigte Abwesenheit von minderjährigen und somit schulpflichtigen Schülern in der Schule. „Schulverweigerung ist häufig ein Symptom psychischer Erkrankung, einer emotionalen, internalisierenden Störung.“ (Arbeitsgruppe „Schulverweigerer und Schulschwänzen“, Braunschweig 2003, S. 6).

Schulrechtlich gesehen macht es keinen Unterschied, ob ein Schüler bewusst und geplant über einen längeren Zeitraum Schulverweigerung betreibt (intentionale Schulverweigerung, Schulkritik) oder andererseits, ob er von Tag zu Tag aufs Neue entscheidet, der Schule fernzubleiben (funktionale Schulverweigerung).

„Schulschwänzen liegt dann vor, wenn eine Schülerin aus einem gesetzlich nicht vorgesehenen Grund der Schule fernbleibt, unabhängig davon, ob sie dies mit Wissen oder Einverständnis ihrer Eltern tut, und auch unabhängig davon, ob dieses Fernbleiben durch eine „Entschuldigung“ legitimiert wird. Ein solches, Schule meidendes Verhalten kann sich vom Fehlen einzelner Stunden und Tage bis hin zu einer längeren Abwesenheit und der totalen Abkopplung erstrecken.“ (Dr. Karlheinz Thimm)

Aufgrund kriminologischer Erkenntnisse gilt das „Schulschwänzen“ als ein nicht unwesentlicher Faktor, der neben Mängeln in der Erziehung und negativer Sozialisation durch ungünstige Verhältnisse im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen deviantes und kriminelles Verhalten begünstigt.

2. Maßnahmen und Ressourcen der Kooperationspartner

Ein gut verzahntes Team von professionellen Fachkräften kann Jugendlichen dabei helfen, nicht den Weg der Schulverweigerung einzuschlagen. Im nächsten Schritt werden die unterschiedlichen Kooperationspartner mit deren unterschiedlichen Arbeitsaufträgen im Herangehen an das Thema „Schulverweigerer“ vorgestellt.

2.1. Maßnahmen der Schule

Ausgehend von der Grundhaltung, dass für unsere Schule jeder Schüler wichtig ist, gilt die Prämisse: Keiner soll verloren gehen!

In der Schule fällt das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht als erstes auf, da hier die Anwesenheit der Schüler und Schülerinnen täglich kontrolliert und durch Eintrag ins Klassenbuch dokumentiert wird. Durch sofortige telefonische Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin reagieren. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird der Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin über unentschuldigtes Fehlen informiert. Seitens des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin erfolgt eine schriftliche Einladung an die Eltern zu einem verpflichtenden Gespräch, in dem unter Einbeziehung des Schulsozialarbeiters/der Schulsozialarbeiterin und Schulleitung Gründe für die Abwesenheit besprochen (siehe Ablaufplan 2) und Sanktionen bekannt gegeben werden. Sinnvoller Weise werden in diesem Zusammenhang die Eltern und Schüler auch einzeln zu den vermuteten Ursachen der Schulabstinenz befragt. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin. Da die Klassenleitung in der Regel den Schüler/die Schülerin und den familiären Hintergrund der Betroffenen kennt, ist es sinnvoll, dass die Federführung der folgenden Maßnahmen zunächst in der Hand der Klassenleitung bleibt. Innerhalb der nächsten zwei Wochen wird der entsprechende Schüler/die Schülerin „an die kurze Leine“ genommen. Bei einem weiteren Fehlen erfolgt die erzieherische Einwirkung gemäß § 53 Abs. 2 SchulG sowie die kurzfristige Einberufung einer Fallkonferenz (Jugendamt, schulpsychologischer Dienst, ggf. mobile Jugendarbeit und Jugendberufshilfe) durch die Schulleitung (siehe Ablaufplan 3). Greifen die besprochenen Hilfen nicht und kommt es zu einem erneuten Fehlen, wird seitens der Schulleitung ein Schreiben gem. Nr. 3.3. des Runderlasses d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 04.02.2007 (ABl. NRW S. 155), s. auch BASS 12 – 51 Nr. 5, an die Eltern und Schüler über 14 Jahre versandt, mit Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG und der Aufforderung, den regelmäßigen Schulbesuch sicher zu stellen (siehe Ablaufplan 4). Ein erneutes unentschuldigtes Fehlen zieht die Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens (siehe Ablaufplan 5-8) nach sich.

2.2. Maßnahmen der Schulsozialarbeit

Der Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin nimmt eine beratende Funktion ein. In der Regel kennen die Schüler/die Schülerinnen den Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin aus informellen Kontakten in der Cafeteria. Im besten Fall besteht zu dem entsprechenden Schüler/der Schülerin bereits ein Vertrauensverhältnis aus vorausgegangenen Projekten. Nachdem das Fehlen dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin bekannt geworden ist, bietet sie in Abstimmung mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin ein Gespräch unter vier Augen an, in dem die Gründe für das Fernbleiben von der Schule beleuchtet werden. Dieses Erstgespräch ist sinnvoll, um zu eruieren, ob es schulinterne Gründe gibt (z. B. Über- oder Unterforderung, Versagensängste, Mobbing) oder ob die Gründe eher im Familiensystem (Trennungsängste, Konflikte mit den Eltern, Protestverhalten) zu suchen sind. Werden schulinterne Gründe genannt, kann ein entsprechender Unterstützungsplan in Kooperation mit den Klassenlehrern/den Klassenlehrerinnen umgesetzt werden. Bei Versagensängsten evt. Unterstützung durch Nachhilfe, bei Mobbing z. B. Einsatz des Interventionsansatzes „No blame Approach“. Dies erfolgt immer auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Partizipation der Schüler/der Schülerinnen. Die Schüler/die Schülerinnen werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen, sodass sie Schritt für Schritt in die Eigenverantwortung genommen werden können.

Liegen die Gründe außerhalb der Schule, können externe Unterstützungssysteme (mobile Jugendarbeit, Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, etc...) hinzu gezogen werden. Hier kommt dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin eine vermittelnde Funktion zu. Der Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin hält den Kontakt zu den verschiedenen Stellen und informiert die Klassenlehrer/die Klassenlehrerinnen und Schulleitung über den Verlauf.

In Gesprächen nimmt er/sie eine „neutrale Haltung“ ein, da er/sie innerhalb des Schulsystems keine bewertende Funktion hat. Seitens der Schulsozialarbeit werden in Kooperation mit den Klassenlehrern/den Klassenlehrerinnen und ggf. anderen Institutionen schulbezogene Hilfen zur Bewältigung der Lebensprobleme angeboten. In der Regel erfolgt das in Form der Einzelfallhilfe, regelmäßige Gespräche in den Pausen oder nach Schulschluss. In begründeten Ausnahmen und in Absprache mit den Klassenlehrern/den Klassenlehrerinnen auch während des Unterrichts. Da das Ziel immer eine Re-Integration in die Klasse/Schule ist, können Gruppenmaßnahmen (z. B. erlebnispädagogische Angebote) begleitend zum Einsatz kommen.

2.3. Maßnahmen des schulpsychologischen Dienstes

Je nach Situation wird die Einbeziehung des schulpsychologischen Dienstes geprüft. Bei entsprechender Einschätzung informiert der Schulsozialarbeiter/die Schulsozialarbeiterin den schulpsychologischen Dienst.

Folgende Unterstützungsmaßnahmen durch den schulpsychologischen Dienst sind möglich:

- Beteiligung an der Fallkonferenz
- Unterstützung bei der Klärung der Ursachen für die Schulabstinz (Schulangst/Schulphobie, Leistungsüberforderung, Mobbing)
- Beratung der Eltern
- Unterstützung bei der Durchführung von Schüler-, Eltern- und Lehrergesprächen
- Unterstützung bei der Konfliktbearbeitung und Krisenintervention in Schule und Familie

2.4. Maßnahmen der Mobilen Jugendarbeit

Niedrigschwelliger Zugang bei Schulabstinz

Mobile Jugendarbeit/Streetwork kann dort, wo Jugendliche durch andere Institutionen und Hilfen nicht mehr erreicht werden (können), gerade hier seine Wirkung entfalten, da auch ein Zugang zu schulabstinenten/schulmüden Jugendlichen geschaffen werden kann der sich dem etablierten Hilfesystem häufig entzieht. Im Kontext von Streetwork kann vermehrt festgestellt werden, dass sich Schulverweigerer oftmals in den Szenen junger Menschen aufhalten, welche arbeitslos, drogenabhängig und als delinquenzbelastet gelten. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass gerade die manifestierte Schulverweigerung häufig mit anderen gravierenden Auffälligkeiten junger Menschen früher oder später einhergeht. Der Mobilen Jugendarbeit sind hier häufig bereits die Treffpunkte als auch die jungen Menschen selber bekannt, welche schulabstinentes Verhalten aufweisen. An den informellen Treffpunkten kann gerade ein „Setting“ durch den Streetworker/die Streetworkerin hergestellt werden, welches für Jugendliche den Zugang ins Hilfesystem neutral, unbelastet und niedrigschwellig gestaltet.

Ansatz Mobiler Jugendarbeit bei Schulabstinz

Aus Erfahrungen der Mobilen Jugendarbeit mit jungen Menschen auf der Straße zeigt sich, dass in vielen Biographien das Herausfallen aus der Schule oftmals ein entscheidender Schritt in Richtung Ausstieg aus dem Bildungssystem ist, welcher auch gleichzeitig einen Einstieg in Ausbildung/Arbeit langfristig verhindert und wiederum eng an andere gravierende Schwierigkeiten gekoppelt ist.

Aus diesem Grund ist ein frühzeitiger Kontakt zu schulabstinenten jungen Menschen unerlässlich, bevor junge Menschen ihren Lebensmittelpunkt weiter auf die Straße verlagern. Da diese Jugendlichen häufig der Mobilen Jugendlichen bekannt sind, ist ein frühzeitiger/ präventiver Ansatz möglich. Mobile Jugendarbeit kann durch ihre enge Beziehungsarbeit mit den jungen Menschen genau hier ihre Chancen entfalten. Der Kontakt zu den Jugendlichen setzt allerdings die Freiwilligkeit zur Zusammenarbeit mit dem Streetworker/der Streetworkerin voraus. Mobile Jugendarbeit bietet dem Jugendlichen echte parteiiche Unterstützung bei der Vertretung seiner Interessen an und nimmt den Jugendlichen ernst. Im Hilfeprozess stehen die Individualität des Jugendlichen und seine Ressourcen im Mittelpunkt. Schwerpunkte im Hilfeprozess können sein:

- Klärung der Ursachen für Schulabstinenz mit dem Jugendlichen
- Begleitung des Jugendlichen in Fallkonferenzen
- Vermittlung und Begleitung bei Gesprächen mit den relevanten Institutionen
- Erarbeitung von Alternativen zur bisherigen Lebensführung
- Schaffung von Perspektiven
- Konfliktbearbeitung und Krisenintervention in Schule, Elternhaus etc.
- Kontinuierliche Begleitung und Unterstützung im Hilfeprozess

2.5. Maßnahmen durch das Amt für Schulen, Jugend und Familie (im weiteren Text Jugendamt)

Beratung im Verbund:

Das Jugendamt bietet zu jedem Zeitpunkt des Geschehens Beratungen für Jugendliche, Eltern sowie Lehrer/Schule an. Tandem-Besuche in den Familien durch Lehrkraft bzw. Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterin und Jugendamt als Option zur Klärung der Form und Ursache des Schulabsentismus sind ebenfalls möglich. Weitere Interventionsschritte können darauf aufbauen.

Hilfen zur Erziehung:

Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt wären ein weiterer Baustein in der Kette der Hilfsangebote. Diese setzen sowohl die **Freiwilligkeit**, die **Bereitschaft** und **Zustimmung** der Eltern zur Zusammenarbeit voraus. **Eigenständige Eingriffe in das elterliche Erziehungsrecht sind nicht erlaubt!**

Anrufen des Familiengerichts:

Bei groben Verletzungen des Schulbesuchs, besteht die Möglichkeit das Familiengericht bei **Gefährdung des Kindeswohls** wegen **Vernachlässigung des Kindes oder unverschuldetem Versagen** einzuschalten. Allerdings sind dem Gericht bei dem Entzug des Sorgerechts enge Grenzen gesetzt. So muss sich das Gericht auf Maßnahmen beschränken die geeignet und erforderlich sind und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Grenze zwischen „**suboptimalen Lebensumständen**“ und „**erheblichen Schädigungen**“, die einen Eingriff legitimieren, sind im Einzelfall nicht ohne persönliches Werturteil zu bestimmen. In Betracht kommen **Ermahnungen, Verwarnungen, Verhaltensgebote, Verbote, Entziehung von Bestandteilen der Personensorge** und als äußerste Maßregel schließlich die **Entziehung der Personensorge im Ganzen**.

2.6. Maßnahmen der Jugendberufshilfe

Originäre Zielgruppe sind Jugendliche, die mit ihren Fähigkeiten nicht in der Lage sind, direkt auf dem ersten Ausbildungsmarkt zu münden und Jugendliche, die aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Lage keinen Einstieg in den Ausbildungsmarkt finden.

Jugendliche, die das schulische Angebot nicht als Förderort annehmen können und außerschulisch durch die Kooperation mit der Jugendwerkstatt stabilisiert werden.

Die Jugendberufshilfe kann ab dem 9. Schulbesuchsjahr ein außerschulisches Angebot im Rahmen Jugendwerkstatt oder ein Langzeitpraktikum in Abstimmung mit dem Schulamt anbieten und begleiten.

Ziel ist es, junge Menschen zu befähigen, eine realistische Berufswahl zu treffen und sie in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung zu begleiten.

2.7. Maßnahmen der Polizei

Der Zusammenhang zwischen Schulabstanz und kriminellen Handlungen von Kindern und Jugendlichen wurde in der Präambel erwähnt. Es besteht eine langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Hauptschule Grefrath und dem Jugendsachbearbeiter des Regionalkommissariates Kempen. Der in Teilen im Folgenden zitierte Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität verdeutlicht die konkreten Maßnahmen der Polizei:

„Polizeiliche Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Strafverfolgung, Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe. Ziel ist es vor allem, kriminelle Karrieren frühzeitig zu erkennen und ihre Verfestigung zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind daher Intensivtäterprojekte und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.

In allen Kreispolizeibehörden beobachten speziell geschulte Beamtinnen und Beamte zum Zwecke des Jugendschutzes die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und schlagen Verbesserungen vor. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Dienststellen ihrer Behörde, bei denen Sachverhalte bearbeitet werden, an denen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige, Opfer oder Gefährdete beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsorganen des Staates kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben.

Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt daher durch besonders geschulte und mit der Problematik der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter).

Die Polizei bietet allen Schulen aktive Kooperationsformen, bilateral oder im Rahmen von Ordnungspartnerschaften, zur Verbesserung des Schutzes vor allem von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern vor Straftaten an. In diesem Rahmen prüft sie regelmäßig auch ihre Beteiligung an Schulprojekten der Kriminalprävention. Die Zusammenarbeit von Polizei und Schulen bedingt eine Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Gesprächsbereitschaft. Erfordert die Sicherheitslage an einer Schule polizeiliches Einschreiten, sind auch mit der Schulleitung abgestimmte Repressionsmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Anregungen der Schulleitung oder Elternvertretung sowie Strafanzeigen können Anlass für eine Prüfung der erforderlichen Maßnahmen sein.

Die Strafverfolgungspflicht der Polizei bleibt unberührt.

Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei übermitteln der betreffenden Schulleitung den Sachverhalt bei Tatverdacht gegen einen Schüler oder eine Schülerin, wenn auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass der oder die Tatverdächtige in der Schule oder außerhalb der Schule zum Nachteil von Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern, sonstigen in der Schule beschäftigten Personen oder Personen der Elternvertretung zukünftig eine Straftat begehen wird, und sofern die Kenntnis der Schulleitung zur ihr obliegenden Abwehr einer Gefahr für ein Rechtsgut oder einer Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

Spätestens bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen überprüft die Polizei, ob der Tatverdacht und die Gefahrenprognose fortbestehen. Änderungen sind der Schulleitung mitzuteilen.

Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe an Personen ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

(Quelle: **Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 42 - 62.19.02 - ,

d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 - ,

d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 0390.5.2. - ,

d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 313 - 6004.1.9 -

u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 -

v. 31.08.2007)

3. Ablauf "Entdeckung und Umgang mit Schulverweigerung"

Arbeitskreis Schulverweigerung, Gemeinde Grefrath

Version 0.9 (Entwurf), 13.06.2012

	Verhalten Schüler	Intervention / Reaktion	Wann	Erwünschtes Ergebnis	Schreiben	Verantwortlich	Beteiligt	Informiert
0.		Anwesenheitskontrolle	täglich	Kein Fehlen		KL		SL durch Klassenbuch
1.	Unentschuldigtes Fehlen	Anruf bei den Eltern	Selber Tag			KL		SL durch Klassenbuch
2.	3 x unentschuldigtes Fehlen bei 60 St. entschuldigtem Fehlen nach Ermessen des Klassenlehrers	Schriftliche Einladung zum verpflichtenden Gespräch Einschätzung durch den Klassenlehrer, ggf. Einladung zum Gespräch	Spätestens 3 Tage nach dem 3. Fehlen Innerhalb einer Woche	Gründe für Abwesenheit, Sanktionen sind vereinbart und transparent, "kurze Leine" für 2 Wochen	Schreiben zu Punkt 2: 1.Mahnung und Einladung zum Gespräch Aufführung der einzelnen Fehltagel ! Durchschrift an das Jugendamt Terminvereinbarung Fallkonferenz	KL	SL, SSOZ	SSOZ
3.	1 weiteres unentschuldigtes Fehlen	Information Eltern, Erzieherische Einwirkung gemäß § 53 Abs- SchulG Sanktion entsprechend Vereinbarung		Konsequenzen wird deutlich, kein weiteres Schwänzen		KL/SSOZ	KL, SL	SSOZ
		Fallkonferenz Gespräch mit Schüler Und Eltern	Innerhalb einer Woche	Hypothesen über Ursachen, offene Fragen, Vereinbarung nächste Schritte		SL	SSOZ, JA, KL, SPSY, AJ	SA
4.	Wiederholtes Fehlen	Schriftliche Aufforderung der Schule gem. v. g. Runderlass Nr. 3.3. jeweils an Mutter, Vater und Schüler über 14 Jahren getrennt mit Hinweis auf die Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 SchulG Und der Aufforderung den	Innerhalb von drei Tagen	Verdeutlich ung der Ernsthaftigkeit der Lage, im besten Falle Einsicht der Schüler – erzieherisches Einwirken	Schreiben zu Punkt 4: 2.Mahnung Schriftliche Aufforderung und Androhung OWI - Verfahren an Eltern	SL	KL,SSOZ	JA, SPSY

		regelmäßigen Schulbesuch sicher zu stellen		seitens der Eltern	Aufführung der einzelnen Fehltagel !			
5.	keine Veränderung am Verhalten, dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht	Einleitung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 126 SchulG - schriftliche Aufforderung mit Anhörungsbogen jeweils an Mutter, Vater und Schüler über 14 Jahre getrennt und - Androhung und Durchführung der zwangsweisen Zuführung unter Berücksichtigung des v. g. Runderlasses Nr. 3.41 – 3.43	Nach 1 Woche	s. o. Rückführung in die Schule	Schreiben zu Punkt 5: a) Einleitung des OWI-Verfahrens Anhörungsbogen an Eltern Schüler b) Androhung der zwangsweisen Zuführung	SL	KL,SS OZ,OA	JA, SPSY
6.	Keine Veränderung am Verhalten, dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht	- Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes - Weiterleitung der ff. Unterlagen an das Schulamt: Versäumnisanzeige mit Liste der einzelnen Fehltagel Kopie des Anhörungsbogens mit Zustellnachweis Kopien der Schulbesuchsmahnungen Bericht über die bisher veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen - Kopie des Schreibens an das Jugendamt ggf. mit Antwortschreiben - Stellungnahme der Schulleitung zum Anhörungsbogen	Achtung! FRIST: Innerhalb von 3 Monaten nach der 1. Mahnung !!!!!!!!!!!!		Schreiben SL an SA s.l.	SA	SL	JA, SPSY
7.	Keine Veränderung am Verhalten, dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht	- Prüfung der Unterlagen durch die Schulaufsicht Ggf. Festsetzung des Bußgeldes, insbesondere vor dem Hintergrund § 126 Abs. 3 SchulG i.V. m. § 47 Abs. 1 OWIG				SA		SL KL,SSOZ JA,SPSY
8.	Keine Zahlung des Bußgeldes	-Minderjährigen über 14 Jahren: Weiterleitung der Unterlagen an das Amtsgericht zwecks Festsetzung einer Arbeitsauflage. -Erziehungsberechtigten: Ggf. Ratenzahlung oder Vollstreckung				SA		SL KL,SSOZ JA,SPSY

KL = Klassenlehrer, SL = Schulleiter, SSOZ = Schulsozialarbeiter, JA = Jugendamt, SA = Schulaufsicht, SPSY = Schulpsychologe, AJ = ambulante Jugendhilfe

Anmerkung:

Das Jugendamt prüft in eigener Zuständigkeit, inwieweit hier eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. (§ 8a SGB VIII)

Die Polizei prüft in eigener Zuständigkeit, inwieweit hier eine Fürsorge – und Aufsichtspflichtverletzung in Raume stehen könnte.

4. Anhang

4.1. Möglicher Gesprächsleitfaden (siehe Tabelle Nr. 3 Anhang 4.1.)

Vorfeld:

Jugendliche wollen zunächst ihre Vorstellungen einseitig durchsetzen und dabei von den Lehrern/den Lehrerinnen nicht genervt werden. Aber sie brauchen zugleich auch Personen, an denen sie sich reiben können, die widerstehen, ohne dass die jungen Menschen ihr Gesicht verlieren

Niemand öffnet sich oder lässt sich gar von einem Menschen leiten, von dem er glaubt, dass er einem schaden will.

Vorbereitung für den Lehrer/ Schulsozialarbeiter:

- Formulierung einer klaren Sicht der Lage (wertfrei)
- Haltung: respektvolles Verstehen wollen des Jugendlichen
- Die innere Einstellung: Gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln
- Auswahl eines geeigneten Raumes
- Zeit nehmen
- Feste Rhythmen bei mehreren Gesprächen installieren

Gespräch:

- Ziele klar formulieren
- Befindlichkeiten des Gegenübers klären
- Kontaktaufbau (Wahrung der Nähe und der Distanz)
- Standpunkt der Parteien kennenlernen
- „Erlebnissicht des Schülers“ sehen
- Zentrales Thema finden
- Gefühle des Gegenübers im Auge halten
- Gemeinsame Ziele suchen und festhalten/ Lösungsalternativen suchen
- Aktionsplan entwerfen (mit klaren Schritten)

Wichtig ist der Schüler muss die Bereitschaft haben etwas zu verändern.

4.2. Gesprächsprotokoll (siehe Tabelle Nr. 3 Anhang 4_2)

- Ziele Lösungsalternativen suchen
- Aktionsplan entwerfen (mit klaren Schritten)

**4.3. Gesetzesgrundlage zur Erzieherischen Einwirkung gemäß § 53 SchulG
(Information an die Eltern und Sanktionsvereinbarung, siehe Schritte der
Schulpflichtüberwachung- Schritt 3 , Tabelle Nr. 3)**

Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand 01.01.2011

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen oder Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

4.4. Schreiben zu den Schulpflichtverletzungen (siehe Anhang)

4.5. Fallkonferenz (siehe Tabelle Nr. 3)

Beteiligte: KL/ SSOZ/ JA/ KL/ MJA/ SPSY/ SA

Schritte einer lösungsorientierten kollegialen Fallberatung

1. Falldarstellung (von einer Person (KL/SSA), Protokollierung wesentlicher Infos
2. Fragen stellen (Beteiligte stellen Fragen zum Fall und nehmen aus ihrer Sicht Stellung)
3. Rückmeldung/Lösungsvorschläge der Beteiligten (Protokollierung)
4. Bewertung der Lösungsvorschläge durch Person KL/SSA (Kennzeichnung mit +/-)
5. Festlegung des nächsten Schrittes (schriftlicher Förderplan, siehe Anhang)

Quellen:

Arbeitsgruppe „Schulverweigerung und Schulschwänzen“, ein Braunschweiger Netzwerk,
3. überarbeitete Auflage, Juli 2003

Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand 01.01.2011
Gesetzesgrundlage zur *Erzieherischen Einwirkung gemäß § 53 SchulG*
(*Information an die Eltern und Sanktionsvereinbarung, siehe Schritte der
Schulpflichtüberwachung- Schritt 3 , Tabelle Nr. 3*)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - 42 - 62.19.02 -,
d. Justizministeriums - 4210 - III. 94 -,
d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III A 4 - 0390.5.2. -,
d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration - 313 - 6004.1.9 -
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung - 622. 6.08.08.04 - 50724 -
v. 31.08.2007

Thimm, Karlheinz: Null Bock auf Schule <http://www.familienhandbuch.de>

[http:// www.dji.de](http://www.dji.de)

Gesprächsleitfaden für das persönliche Erstgespräch

-Eltern- Schüler- Klassenlehrer- ggfs.SchulSozPäd/Beratungslehrer-

1. Gesprächseinleitung:

- eine persönliche Basis/ eine positive Gesprächsatmosphäre schaffen
- als Gedanke:
- Mein Name ist...ist bin seit 3 Monaten die Klassenlehrerin ihrer Tochter...
- Eventuell Vorstellung der TN
- Haben sie gut hergefunden?
- Konnten sie den Termin gut (beruflich) einrichten?
- Schön, dass sie den Termin so schnell einrichten konnten...
- Unser letztes Wiedersehen war vor einigen Wochen beim Elternsprechtag/ Elternabend...
- Unser letztes Gespräch am Telefon ist jetzt zwei Wochen her....

Rahmenbedingungen klären:

- Ich habe für unser Gespräch maximal 30 Minuten eingerichtet...., sind sie damit einverstanden/ passt das ihnen....?

2. Problemdefinition aus Sichtweisen aller Beteiligten?

Frage an Schüler:

- Wo liegt der Gesprächsanlass aus deiner Sicht?
- Wie schätzt du deine schulische Situation ein?

Frage an Eltern:

- Was glauben sie, warum ich es als wichtig erachte, dass wir uns hier gemeinsam zum GE Treffen...? oder
- Wo liegt der Gesprächsanlass aus ihrer Sicht?
- Wovon wissen sie? Was hat ihr Kind berichtet?

Angaben zur Dokumentation von Fehlstunden/ Fehltagen (entschuldigt und unentschuldigt, best. Tage, best. Unterricht, best. Zeitraum....)

Als Gedanke/ Leitfragen: Fragen zu Ursache und Umfeld:

- Was ereignet sich wo, wie, wie oft und in welchem Kontext?

Gesprächsprotokoll

SchülerIn:..... Klasse:.....

KlassenlehrerIn:.....Datum:.....

Anwesende:.....

DOKUMENTATION der Fehlzeiten im Zeitraum von bis.....

.....entschuldigte Fehlstunden ärztliches Attest

Attest durch Erziehungsberechtigte

.....unentschuldigte Fehlstunden bestimmte Tage: _____

bestimmte Fächer: _____

STELLUNGNAHMEN

- Was ereignet sich wo, wie, wie oft und in welchem Kontext?
- Was glaubst du, worin liegen deine Fehlstunden begründet?

Stellungnahme des Schülers:

.....
.....
.....
.....

Stellungnahme der Eltern:

- Was glauben sie/ wissen sie, was ereignet sich wo, wie, wie oft und in welchem Kontext?
- Was glauben sie, worin liegen die Fehlstunden ihres Kindes begründet?

.....
.....
.....
.....

Schulpflichtverletzungen

1. Feststellung von Fehlzeiten im Klassenbuch (Erstellen einer Tabelle)
2. 1. Mahnung mit Einladung zum Gespräch raus an Eltern und Ämter (zwecks Termin und Kenntnisnahme) (Zeitraumen 1 Woche)
3. Fallkonferenz und Gespräch mit Eltern (Zeitraumen 1 Woche)
4. 2. Mahnung (mit Androhung von bis zu 1000 € Geldstrafe) raus (Zeitraumen 1 Woche)
5. a.) Androhung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Anhörungsbogen raus. Mutter, Vater und Kind getrennt. (Zeitraumen 1 Woche)
b.) Zwangsweise Zuführung (gleichzeitig raus)
 - Brief an Eltern
 - Brief an Ordnungsamt
6. Versäumnisanzeige an Schulamt Viersen

Schreiben zu Punkt 2

Briefkopf der Schule

Grefrath,

Zur Kenntnisnahme auch an:

1. Mahnung Überwachung der Schulpflicht

Schulbesuch Ihres Kindes Klasse:

(§ 41 SchulG NRW vom 25.02.05 (GV.NRW. S. 102) in der jeweils gültigen Fassung)

Sehr geehrte _____,

Ihr Kind hat aus folgenden Gründen seine Schulpflicht nicht erfüllt:

Es erschien an folgenden Tagen nicht pünktlich zum Unterricht:

Es hat an folgenden Tagen unentschuldigt am Unterricht nicht teilgenommen:

Mehrfache Ermahnungen gemäß § 41 Abs. 3 SchulG blieben erfolglos. **Darum bitten wir Sie zum Gespräch am _____, um _____ Uhr ins Büro unserer Sozialarbeiterin. Sollte dieser Termin für Sie ungünstig sein, melden Sie sich bitte dringend unter unserer Telefonnummer 02158-4080762 um einen Ausweichtermin zu vereinbaren.**

Nach § 41 SchulG sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen regelmäßig teilnimmt. Wir bitten Sie deshalb dafür zu sorgen, dass ein derartiges Fehlverhalten in Zukunft nicht mehr auftritt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass gegebenenfalls geeignete sozial- und jugendpflegerische sowie schulrechtliche Maßnahmen getroffen werden können, wenn der Schulpflichtige seiner Schulpflicht nicht nachkommt.

Wir bitten Sie, den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen!

Mit freundlichen Grüßen

Klassenleitung

Rückantwort an Schule

Ihr Schreiben vom 13.06.2012 bzgl. 1. Mahnung „Schulpflichtverletzung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Name des Kindes

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Schreiben zu Punkt 4

Briefkopf der Schule

Greifath, 13.06.2012

2. Mahnung Überwachung der Schulpflicht

Schulbesuch Ihres Kindes **Klasse:**

(§ 41 SchulG NRW vom 25.02.05 (GV.NRW. S. 102) in der jeweils gültigen Fassung)

Sehr geehrte _____,

trotz mehrfacher Mahnung und Aufforderung hat _____ an folgenden Tagen unentschuldig an den Unterrichtsveranstaltungen nicht teilgenommen:

Mehrfache Ermahnungen gemäß § 41 Abs. 3 SchulG blieben erfolglos.

Erfolglos verliefen die zwischen Ihnen, _____ geführten Gespräche.

Nach § 41 SchulG sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Ich fordere Sie hiermit auf, unverzüglich für den regelmäßigen Schulbesuch von _____ zu sorgen.

Falls _____ weiterhin die Schule nicht besucht, werden wir das Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 126 Schulgesetz einleiten. **(Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können).**

Wir bitten Sie, den Empfang dieses Schreibens zu bestätigen!

Mit freundlichen Grüßen

(H. Röhrig)
Schulleiterin

Rückantwort an

Ihr Schreiben vom 13.06.2012 bzgl. 2. Mahnung „Schulpflichtverletzung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Schreiben zu Punkt 5 a (Eltern)

Briefkopf der Schule

Grefrath,

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Sehr geehrte Frau , <-- jeweils ein Anschreiben
Sehr geehrter Herr ,

nach meinen Feststellungen ist Ihre Tochter/Ihr Sohn (geb. am) an den folgenden Tagen unentschuldig dem Unterricht an unserer Schule fern geblieben (bei mehr als zehn Tagen s. beigefügtes Blatt):

Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- € geahndet werden können.

Gesetzesgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989 (OWiG; BGB1. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Sache:

Ihnen wird vorgeworfen, als Erziehungsberechtigte/r nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht sowie an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§§ 34, 35, 37, 38, 42, 43 SchulG).

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich auf dem beiliegenden Anhörungsbogen zu dem bestehenden Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, schriftlich zu äußern. Es steht Ihnen frei, nichts zur Sache auszusagen.

Falls Sie sich bis zum äußern, werde ich, unter Berücksichtigung der von Ihnen gemachten Angaben, entscheiden, ob ich die Angelegenheit dem Schulamt für den Kreis Viersen vorlege.

Sollten Sie den Anhörungsbogen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt an mich zurück senden und auch in der Schule nicht vorsprechen, werde ich auf jeden Fall den Vorgang dem Schulamt für den Kreis Viersen zur Entscheidung vorlegen.

Sofern mehrere Personen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind, kann bei den genannten Verstößen gegen alle Verantwortlichen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(H. Röhrig)
Schulleiterin

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Schule
.....
47929 Grefrath

Anhörungsbogen

Gem. § 126 Schulgesetz für das Land NRW vom 15.02.2005 (Schulgesetz NRW – SchulG, GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989 (OwiG; BGB1. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Anhörungsbogen ist nach den Ausführungen „zur Sache“ mit Vornamen, Nachnamen und Datum zu unterzeichnen.

Zur Person:

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Familienstand: _____ Zahl der Kinder: _____

Beruf: _____

Einkommen: _____

Zur Sache:

Wird der Verstoß zugegeben? ja nein

Wenn nein, aus welchen Gründen? (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Wenn Sie sich nicht zur Sache äußern wollen, wird gebeten, dies unter Rückgabe des im Übrigen ausgefüllten Anhörungsbogens mitzuteilen. Zur Angabe der Personalien sind Sie in jedem Falle verpflichtet; die Verweigerung der Angaben oder unrichtige Angaben sind mit Geldbuße bedroht (§ 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes). Falls nicht Sie, sondern ein anderer als Verantwortlicher in Betracht kommt, so werden Sie gebeten, die Angaben zur Person dieses Verantwortlichen soweit wie möglich einzutragen und diesen Anhörungsbogen auf jeden Fall innerhalb der Frist zurückzusenden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Schreiben zu Punkt 5 a (Kind)

Briefkopf der Schule

Grefrath,

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Sehr geehrte/r Schüler/in _____ ,

nach meinen Feststellungen bist Du an den folgenden Tagen unentschuldig dem Unterricht an unserer Schule fern geblieben (bei mehr als zehn Tagen s. beigefügtes Blatt):

Schulversäumnisse sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- € geahndet werden können.

Gesetzesgrundlage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (Schulgesetz NRW – SchulG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989 (OWiG; BGB1. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Sache:

Dir wird vorgeworfen, als Schüler/in deiner Schulpflicht nicht nachgekommen zu sein (§§ 34, 35, 37, 42, 43 SchulG).

Ich gebe Dir hiermit Gelegenheit, sich auf dem beiliegenden Anhörungsbogen zu dem bestehenden Verdacht, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, schriftlich zu äußern. Es steht Dir frei, nichts zur Sache auszusagen.

Falls Du dich bis zum _____ äüßerst, werde ich, unter Berücksichtigung der von Dir gemachten Angaben, entscheiden, ob ich die Angelegenheit dem Schulamt für den Kreis Viersen vorlege.

Solltest Du den Anhörungsbogen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt an mich zurück senden und auch in der Schule nicht vorsprechen, werde ich auf jeden Fall den Vorgang dem Schulamt für den Kreis Viersen zur Entscheidung vorlegen.

Sofern mehrere Personen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind, kann bei den genannten Verstößen gegen alle Verantwortlichen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(H. Röhrig)
Schulleiterin

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Schule
....
47929 Grefrath

Anhörungsbogen

Gem. § 126 Schulgesetz für das Land NRW vom 15.02.2005 (Schulgesetz NRW – SchulG, GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1989 (OwiG; BGB1. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Anhörungsbogen ist nach den Ausführungen „zur Sache“ mit Vornamen, Nachnamen und Datum zu unterzeichnen.

Zur Person:

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Familienstand: _____ Zahl der Kinder: _____

Beruf: _____

Einkommen: _____

Zur Sache:

Wird der Verstoß zugegeben? ja nein

Wenn nein, aus welchen Gründen? (ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Wenn Du dich nicht zur Sache äußern willst, wird gebeten, dies unter Rückgabe des im Übrigen ausgefüllten Anhörungsbogens mitzuteilen. Zur Angabe der Personalien bist Du in jedem Falle verpflichtet; die Verweigerung der Angaben oder unrichtige Angaben sind mit Geldbuße bedroht (§ 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes). Falls nicht Du, sondern ein anderer als Verantwortlicher in Betracht kommt, so wirst Du gebeten, die Angaben zur Person dieses Verantwortlichen soweit wie möglich einzutragen und diesen Anhörungsbogen auf jeden Fall innerhalb der Frist zurückzusenden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Schreiben zu Punkt 5 b (Eltern)

Per förmlicher Zustellung
Briefkopf der Schule

Grefrath,

Schulbesuch Ihres _____, Klasse _____,

§ 41 SchulG NRW vom 25.02.05 in der jeweils gültigen Fassung

Sehr geehrte _____,

trotz mehrfacher Mahnung (unser Schreiben vom _____) hat _____ die Schulpflicht wiederholt nicht erfüllt.
_____ hat an folgenden Tagen gefehlt:

Siehe Anlage!

Sie sind bereits schriftlich auf Ihre Verpflichtung aufmerksam gemacht worden, dass Sie für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Sohnes verantwortlich sind.

Sie werden nunmehr unter Hinweis auf § 41 Abs. 1 SchulG aufgefordert, _____ zum Schulbesuch zu veranlassen oder unverzüglich einen triftigen Grund für die Verletzung der Schulpflicht mitzuteilen.

Die Schule weist Sie darauf hin, dass gem. § 41 Abs. 4 SchulG die **zwangsweise Zuführung** erfolgt, falls der Schulpflichtige nicht innerhalb von **3 Unterrichtstagen nach Zustellung dieses Schreibens seiner Schulpflicht nachkommt**. Unabhängig hiervon müssen Sie mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gem. § 126 SchulG rechnen, wonach Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

(H. Röhrig)
Schulleiterin

(Hier bitte abtrennen und ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurücksenden!)

Schülername: _____

Ich nehme zur Schulpflichtverletzung des obigen Schulpflichtigen wie folgt Stellung:

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Schreiben zu Punkt 5 b (Ordnungsamt)

Briefkopf der Schule

Grefrath,

Ordnungsamt
der Gemeinde
Rathausplatz 3
47929 Grefrath

Zwangswise Zuführung

§ 41 Abs. 4 SchulG NRW vom 25.02.05 (GV.NRW.S.102) in der jeweils gültigen Fassung

Nach § 41 Abs. 4 SchulG beantrage ich die zwangswise Zuführung des nachstehend genannten Schulpflichtigen:

Schüler/in

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Geburtsort:

Anschrift:

Klasse:

Klassenraum:

Unterrichtszeit:

Wochentag:

Erziehungsberechtigte/r

Name, Vorname:

Anschrift:

Unentschuldig versäumt Unterrichtstage

s. Anlage

Schriftliche Mahnungen an Erziehungsberechtigte am:

Klassenlehrer/in

Familiename, Vorname:

(H. Röhrig)
Schulleiterin

UgR

Eingangsstempel:



Ordnungsamt
mit der Bitte, die Zwangszuführung zu veranlassen.

Herr/Frau _____ wird beauftragt, die Zwangszuführung vorzunehmen.

Die am _____ erfolgte Zuführung wird bescheinigt.

(H. Röhrig)
Schulleiterin

- Die beantragte Zuführung ist erfolgt:
 Die beantragte Zuführung konnte nicht erfolgen.

Grund:

Unterschrift Zuführungsbeamter

Schreiben zu Punkt 6 (Schulamt)

Briefkopf der Schule

Schulamt für den Kreis Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Grefrath,

Versäumnisanzeige

Festsetzung einer Geldbuße gem. § 126 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Schulpflichtige/r:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

männlich weiblich

Anschrift:

Erziehungsberechtigte/r:

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Anschrift:

Bezeichnung der Klasse:

Ende der Vollzeitschulpflicht:

Unentschuldigte Unterrichtstage (einzeln aufgeführt, bei mehr als zehn Tagen auf gesondertem Blatt):

Zeuge/in für die Schulpflichtverletzungen:

- **Schriftliche Mahnungen**
 - an den Schüler/ die Schülerin:
 - an Erziehungsberechtigte:
- **Hausbesuche am:**
- **Einschaltung Jugendamt (Kopie Anschreiben und ggf. Antwortschreiben)**
- **Ausführlicher Bericht über die bisher von der Schule zusätzlich veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgten Reaktionen**
- **Nachweis über die durchgeführte/n Anhörung/en (Anschreiben, Anhörungsbogen, Zustellungsnachweis/e)**

(H. Röhrig)
Schulleiterin